

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg

Abwägung

zur Beteiligung der Bürger nach § 3 (2) BauGB
und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 (2) BauGB
sowie der Nachbargemeinden
zum **Entwurf** in der Fassung 25. Mai 2023

Oktober 2023

*mit Berücksichtigung der Maßgabe des Saalekreises vom 19.03.2024
zum Antrag auf Genehmigung
der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Landsberg*

April 2024

Folgende Abwägungsbögen sind unter Berücksichtigung der Maßgabe des Saalekreises vom 19.03.2024 zum Antrag auf Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Landsberg zu überarbeiten.

Der überarbeitete Abwägungsvorschlag wurde durch den Stadtrat geprüft und abgewogen und ist in die Planunterlage (Flächennutzungsplan und Begründung) einzustellen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:
6	Deutsche Bahn AG Eigentumsmanagement/Eigentümervers t Tröndlinring 3 04105 Leipzig	03.08.2023
9	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle Ernst-Kamieth-Straße 5 06112 Halle	04.08.2023



DB AG - DB Immobilien • Tröndlinring 3 • 04105 Leipzig

STADTPLANUNGSBÜRO MEIßNER & DUMJAHN GbR

Käthe-Kollwitz-Straße 9

99734 Nordhausen

www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Frau Isabel Siebert
Isabel.Siebert@deutschebahn.com
Telefon: +49 341 968 8651

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-ST-23-159702

03.08.2023

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Information über das Abwägungsergebnis zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Ihr Zeichen: ohne

Ihr Schreiben vom: 06.07.2023

- 1** Sehr geehrte Frau Freckmann, sehr geehrte Damen und Herren,
die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum Verfahren.
Zu o.g. Verfahren hat die DB AG, DB Immobilien zum Vorentwurf schon eine Stellungnahme abgegeben.
- 2** Im Änderungsbereich Ä 2-2 befindet sich Bahngelände (Flurstück 30/12, Flur 1 Gemarkung Hohenthurm. Eine Überplanung ist nicht zulässig. Hierzu erheben wir Einwände gegen die Änderung.
Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnflächen durch das EBA unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06).

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811369869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Polla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Kontext finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Seite 1 / 4

Stadt Landsberg

Entwurf

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Berücksichtigung der Maßgabe des Saalekreises vom 19.03.2024 zum Antrag auf Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Landsberg

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Stellungnahme vom 10.11.2022 verwiesen (vgl. nachfolgender Abwägungsbogen Stellungnahme vom 10.11.2022)

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach Prüfung des Sachverhaltes wurde festgestellt, dass das Bahngleis der gewidmeten Eisenbahnbetriebsanlage rückgebaut ist.

Da es sich nach wie vor um eine gewidmete Eisenbahnbetriebsanlage, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegt, handelt, wird der Bereich der Bahnbetriebsanlage sowie der südlich davon befindliche Bereich aus dem Änderungsbereich Ä 2-2 herausgenommen und nicht als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Darstellung des rechtswirksamen FNP (Grünfläche, Fläche für Landwirtschaft) wird weitergeführt.



3

Die Änderungsbereiche Ä 1-1; Ä 3-1; Ä 3-5 liegen angrenzend an Bahngelände der Strecke Berlin Südkreuz – Halle Hbf (6132) und Magdeburg – Leipzig Messe Süd (6403). In der Nähe des Änderungsbereiches Ä 4-2 verläuft die 110-KV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH.

Die Änderungsbereiche Ä 3-2; Ä 4-2; Ä 7-2b befinden sich unweit davon.

4

Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn zählen insbesondere der Schienenweg, Ingenieurbauwerke (wie etwa Brücken, Tunnel, Durchlässe), Erdbauwerke (wie Dämme, Einschnitte, Böschungen), Signal-, Sicherungs- und Telekommunikationsanlagen, Bahnhöfe und Haltepunkte.

Grundsätzliches

5

Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebs sicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktions-tüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse bestellbar:

DB Kommunikationstechnik GmbH

Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice,

Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe

Tel. 0721 / 938-5965, Fax 069 / 265-57986, dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.

- Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.

- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben.

Stadt Landsberg

Entwurf

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Berücksichtigung der Maßgabe des Saalekreises vom 19.03.2024 zum Antrag auf Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Landsberg

Lfd. Nr. der Versandliste

6

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 3) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass die benannten Änderungsbereiche an Bahngelände angrenzen bzw. unweit von Bahngeländen befinden.

Zu 4) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Noch
5

Die Pflanzabstände zu den Gleisanlagen sind daher so zu wählen, dass die Abstandsvorgaben auf Dauer ohne Rückschnitt der gepflanzten Bäume und Sträucher sichergestellt sind.

Es dürfen nur geeignete Gehölze nach Ril 882 verwendet werden.

Bei Nähe zur 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH bitten wir folgende Hinweise und Bedingungen der DB Energie GmbH zu beachten:

- Für Bebauungen im Bereich der planfestgestellten Bahnstromleitung gilt ein Schutzstreifen von 16 m rechts und links der Trassenachse.
- Im Schutzstreifenbereich dürfen keine feuergefährlichen und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.
- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifens nur möglich, wenn dabei die laut VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.
- Bei Anpflanzungen von hochwachsenden Bäumen und Sträuchern ist ein Schutzstreifenbereich von 30 m rechts und links der Trassenachse zu beachten.
- Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten.
- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass jede Annäherung an die spannungsführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere auch mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist.
- In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Eventuell erforderliche Abschirmungen sind vom Bauherrn und nicht von der DB AG zu erstellen. Kosten werden von der DB nicht übernommen.

6

Verfahren

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung dar und ist daher nicht flurstücksscharf.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine **vorbereitende Bauleitplanung** darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

Stadt Landsberg

Entwurf

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Berücksichtigung der Maßgabe des Saalekreises vom 19.03.2024 zum Antrag auf Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Landsberg

Lfd. Nr. der Versandliste

6

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 6) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Noch
6

i.V. Martin
Stephan

Digitalversandem von
Martin Stephan
Datum: 2023.06.09 15:56:17
+0200

i.A. Isabel Siebert

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon-, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Stadt Landsberg

Entwurf

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Berücksichtigung der Maßgabe des Saalekreises vom 19.03.2024 zum Antrag auf Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Landsberg

Lfd. Nr. der Versandliste

6

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:



DB AG - DB Immobilien • Tröndlingring 3 • 04105 Leipzig

StadtLandGrün

Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

ERREICHEN AM 11. NOV. 2022

6

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Tröndlingring 3
04105 Leipzig
www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Frau Isabel Siebert
Isabel.Siebert@deutschebahn.com
Tel.: 0341 968 8651

DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-ST-22-142840

10.11.2022

**1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Zeichen: SLG-ef
Ihr Schreiben vom: 28.09.2022

Sehr geehrte Frau Freckmann, sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Verfahren.

Geltungsbereich

Auf der Grundlage der im Nutzungsplan dargestellten Änderungsflächen wurden folgende Bereiche betrachtet: Braschwitz Ä 1-1 Landsberg Ä 3-1, Ä 3-5 Hohenthurm Ä 2-3. In den Geltungsbereich Hohenthurm Ä 2-3 ist Bahngelände integriert. Eine Veräußerung dieser Fläche ist aktuell nicht geplant, bzw. es finden derzeit keine Vertriebsaktivitäten dazu statt.

Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn zählen insbesondere der Schienenweg, Ingenieurbauwerke (wie etwa Brücken, Tunnel, Durchlässe), Erdbauwerke (wie Dämme, Einschnitte, Böschungen), Signal-, Sicherungs- und Telekommunikationsanlagen, Bahnhöfe und Haltepunkte.

Grundsätzliches

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 20 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzler

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikuta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

**Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg**

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach Prüfung des Sachverhaltes grenzen die Flächen Ä 1-1, Ä 3-1, Ä 3-5 direkt an Bahnanlagen an. Die Änderungsfläche Ä 2-3 wird durch eine Bahnanlage gequert. Im Rahmen der Vorhabenplanung (z.B. verbindliches Bauleitplanverfahren) ist dieser Sachverhalt zu berücksichtigen. Die Deutsche Bahn ist am Planverfahren zu beteiligen.



2/3

Noch
1

Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

„Alle Neuanpflanzungen im Nachbargelände von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.
Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse bestellbar:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice,
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe
Tel. 0721 / 938-5965, Fax 069 / 265-57986, dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.
- Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben.

Die Pflanzabstände zu den Gleisanlagen sind daher so zu wählen, dass die Abstandsvorgaben auf Dauer ohne Rückschnitt der gepflanzten Bäume und Sträucher sichergestellt sind. Es dürfen nur geeignete Gehölze nach Ril 882 verwendet werden.

Verfahren

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine **vorbereitende Bauleitplanung** darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:



3/3

Noch
1

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist.

2

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
DB AG - DB Immobilien

i. V. Björn
Claaßen

Digital unterschrieben
von Björn Claaßen
Datum: 2022.11.10
17:51:32 +01'00'

i. A.

Isabel
Siebert

Digital unterschrieben
von Isabel Siebert
Datum: 2022.11.10
13:46:06 +01'00'

■ **+++ Datenschutzhinweis:** Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt.
Die DB AG wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Christine Freckmann

Von: Kaufmann, Eileen <KaufmannE@eba.bund.de>
Gesendet: Freitag, 4. August 2023 11:16
An: christine.freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg
Anlagen: 2022-11-04_PA_lb_StadtLandGrün.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 in Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.07.2023, eingegangen beim Eisenbahn-Bundesamt am 07.07.2023, wird die anliegende Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes aufrecht erhalten. Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eileen Kaufmann
GA 63140

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Halle
Sachbereich 1 (Planfeststellung, nicht-technisch) Ernst-Kamieth-Straße 5
06112 Halle (Saale)
Telefon: +49 345 / 6783 - 127
Telefax: +49 345 / 6783 - 160
E-Mail: KaufmannE@eba.bund.de
Kanzlei-Sb1-erf-hal@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de <<http://www.eisenbahn-bundesamt.de/>>
Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes

1

Stadt Landsberg

Entwurf

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Berücksichtigung der Maßgabe des Saalekreises vom 19.03.2024 zum Antrag auf Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Landsberg

Lfd. Nr. der Versandliste **9**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf verwiesen, dass die Stellungnahme vom 04.11.2022 weiterhin Gültigkeit besitzt (vgl. nachfolgender Abwägungsbogen Stellungnahme vom 04.11.2022)

Das Eisenbahn-Bundesamt wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Aufgrund der Maßgabe des Saalekreises vom 19.03.2024 zum Antrag auf Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Landsberg ist der Hinweis Nr. 3 der Stellungnahme vom 04.11.2022 entsprechend zu beachten und der Abwägungsvorschlag zu korrigieren (vgl. nachfolgender Abwägungsbogen Stellungnahme vom 04.11.2022).



Außenstelle Halle

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)

Versand per E-Mail an:

christine.freckmann@slg-stadtplanung.de

BEZUGSSTÄMME AN 10. NOV. 2022 651
 Bearbeitung: Eileen Kaufmann
 Telefon: +49 (345) 6783-127
 Telefax: +49 (345) 6783-5160
 E-Mail: KaufmannE@eba.bund.de
 Sb1-erf-hal@eba.bund.de
 Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
 Datum: 04.11.2022
 EVH-Nummer:

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
63140-631pl/007-2022#079

Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Landsberg
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.09.2022, Az. SLG-cf
Anlagen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

Ihr Schreiben ist am 30.09.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

2

Hinsichtlich der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Ich möchte jedoch auf Folgendes hinweisen:

1. Folgende Eisenbahnstrecken liegen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes:
 - 6345 Halle Hbf – Guben
 - 6132 Berlin Südkreuz – Halle Hbf

Hausanschrift:
Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale)
Tel.-Nr.: +49 (345) 6783-0
Fax-Nr.: +49 (345) 6783-5160
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Seite 1 von 2

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **9**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die benannten Eisenbahnstrecken sind in der rechtswirksamen Fassung des FNP Landsberg (Planzeichnung und Begründung) bereits durch entsprechende Signatur dargestellt und beschrieben.

Noch

2

3

4

- 6403 Magdeburg – Leipzig Messe Süd
- 2. Es muss sichergestellt werden, dass keine Flächen, die mit Bahnbetriebsanlagen belegt sind oder waren, überplant werden. In diesen Bereichen gilt gemäß § 38 Baugesetzbuch ein Fachplanungsvorbehalt, sodass die betroffenen Flächen einer kommunalen Planung bis zu einer ggf. durchgeführten Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz nicht zugänglich sind.
- 3. Die DB Netz AG ist als betroffenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kaufmann

Seite 2 von 2

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

9

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Alle Änderungsflächen (mit Ausnahme der Fläche Ä 2-3- im Entwurf als Ä 2-2 bezeichnet) befinden sich nicht bzw. direkt an eine Bahnanlage angrenzend. Im Rahmen der Planung zur Umsetzung der Vorhaben der Änderungsflächen ist dieser Sachverhalt (z.B. im Rahmen eines verbindliche Bauleitplanverfahrens) zu berücksichtigen.

Die Änderungsfläche Ä 2-3 (im Entwurf als Ä 2-2 bezeichnet) wird von einer Bahnanlage gequert.

Da es sich bei dieser Bahnanlage um eine gewidmete Eisenbahnbetriebsanlage, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahnbundesamtes (EBA) unterliegt, handelt, wird der Bereich der Bahnbetriebsanlage sowie der südlich davon befindliche Bereich aus dem Änderungsbereich Ä 2-2 herausgenommen und nicht als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Darstellung des rechtswirksamen FNP (Grünfläche, Fläche für Landwirtschaft) wird weitergeführt.

Zu 4) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die DB Netz AG wird am weiteren Planverfahren beteiligt.